



06.01 Transferreglement National

29.01.2018 / ZV

1. Einführung

- 1.1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für den Transfer von lizenzierten Mitgliedern in einen anderen Klub.
- 1.2 Jedes lizenzierte Swiss Wrestling Federation-Mitglied, das beabsichtigt, für einen anderen Verein zu starten, hat dies mit dem Transferformular beim Swiss Wrestling Federation-Lizenzchef zu beantragen.
- 1.3 Diese Regelung gilt für alle Mitglieder, die einmal eine Lizenz gelöst hatten, ungeachtet welches Datum oder welcher Club.
- 1.4 Das Transforgesuch muss beim Lizenzchef eingereicht werden. Die statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem aktuellen Verein müssen vor dem Transfer erfüllt werden.

2. Stammklub

- 2.1 Als Stammklub oder Stammverein wird derjenige Klub bezeichnet, für den eine Person die erste Swiss Wrestling Federation-Lizenz gelöst hat.
- 2.2 Die Rückkehr zum Stammklub gilt nicht als Transfer. Die Rückkehrkosten werden erhoben.
- 2.3 Ein zum Stammklub zurückgekehrtes Mitglied ist für die Mannschaftsmeisterschaftskämpfe mit seinem Stammklub drei Monate gesperrt. Diese Sperre gilt nur für Anträge, die nach dem 31. Juli des Kalenderjahres eingegangen sind und beginnt bei der Zustellung des Antrages (Datum Poststempel).

3. Transfer

- 3.1 Jeder Transfer ist meldepflichtig. Die Rückkehr zum Stammklub bedingt ein Gesuch „Rückkehr zum Stammklub“.
- 3.2 **Pro Kalenderjahr kann pro Ringer, inkl. CH-Ringer, nur ein Transfer vorgenommen werden oder nur eine Doppellizenz ausgestellt werden.** Die Transferfrist dauert jeweils vom 1. Januar bis **31. Juli** des laufenden Kalenderjahres. Der Zentralvorstand behandelt und bewilligt Transforgesuche, welche innerhalb der Transferfrist vollständig und korrekt eingereicht werden. (Datum, Poststempel) Übertrittsgesuche, die nach dem **31. Juli** eingereicht werden, (Datum, Poststempel), werden nicht berücksichtigt. Der neue Club ist für die Einhaltung der Fristen verantwortlich.
- 3.3 Die Rückkehr zum Stammklub ist jeder Zeit möglich unter Einhaltung von Punkt 2.3
- 3.4 Übertrittsgesuche welche nicht vollständig ausgefüllt werden, inklusive Unterschriften, sind ungültig.
- 3.5 Der transferierte Ringer ist für seinen neuen Klub erst startberechtigt, wenn er seine neue Lizenzkarte erhalten hat.

- 3.6 Bei Streitigkeiten ist der Lizenznehmer für die Bezahlung der Transfergebühr selber verantwortlich. Die Startberechtigung für den neuen Klub erfolgt erst nach Bezahlung der Transfergebühren.

4. Freigabe zu einem Klub im Ausland

- 4.1 Die Freigabe zu einem Klub im Ausland schränkt die ringrische Tätigkeit in der Schweiz nicht ein.
- 4.2 Der Zentralvorstand ist für die vertraglichen Belange der internationalen Freigaben zuständig.
- 4.3 Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für nationale Transfers.

5. Klassifizierungen für die Transfergebühren

- 5.1 Transfergebühren sind im Finanzreglement aufgeführt.
- 5.2 Wenn ein Transfer vom Zentralvorstand bewilligt wurde, trotzdem der alte Club seine Einwilligung nicht gegeben hatte, wird sein Teil der Transfergebühren nicht an ihn verteilt.

6. Klassifizierungen für die Freigabe zu einem Klub im Ausland

- 6.1 Für Aktive, Junioren und Kadetten
1. der letzten SM
 2. der letzten SM
 3. der letzten SM
- Für alle übrigen Swiss Wrestling Federation Mitglieder
- 6.2 Taxe für alle Freigaben
- 6.3 Gebühren siehe Finanzreglement

7. Finanzielle Beteiligung

- 7.1 Die Transfer- und Freigabetaxen gehen an die Swiss Wrestling Federation-Kasse.
- 7.2 Alle Transfer- und Freigabengebühren bei allen Transfers / Freigaben werden gemäss Finanzreglement verteilt.

Bei Auslegungsschwierigkeiten dieses Reglements ist der vom Zentralvorstand angenommene französische Originaltext verbindlich.